

### JAGDRECHT

Was muss ein Jäger tun, wenn er einen Wildunfall verursacht oder hinzukommt? Darf oder muss er das Stück abfangen? Die Antwort hängt von diversen Konstellationen ab.

Mark G. v. Pückler

# Was tun bei einem WILDUNFALL?



**Immer wieder** wird in der Jägerschaft diskutiert, was zu tun ist, wenn man unterwegs innerhalb eines fremden Revieres einen Wildunfall erleidet oder zu einem fremden Wildunfall hinzukommt. Erlösen? Mit der Schusswaffe? Polizei anrufen? Oder weiterfahren, wenn man selbst nicht beteiligt ist?

In solchen Fällen treffen Tierschutz, Wilderei und unerlaubtes Schießen aufeinander. Was geht vor? Zweifellos der Tierschutz, er hat Verfassungsrang. Folgende Situationen sind zu unterscheiden:

**1. Das Wild liegt lebend** auf der Fahrbahn oder droht, auf die Fahrbahn zu gelangen, sodass der Verkehr gefährdet wird. Hier gilt das Notstandsrecht, um eine gegenwärtige Gefahr für Menschen abzuwenden. Das Stück muss sofort erlegt und von der Fahrbahn entfernt werden. Anschließend

sind die zuständige Polizeidienststelle (Wildunfallbescheinigung) und der Jagdpächter (Aneignung) zu benachrichtigen. Wilderei und unerlaubter Schusswaffengebrauch werden durch das Notstandsrecht gerechtfertigt.

**2. Das Stück liegt außerhalb** der Fahrbahn und ist bewegungsunfähig. In diesem Fall sind zunächst die Polizei und der Jagdpächter (zu erfahren von der Polizei) zu informieren. Sind beide außer Stande, das Tier innerhalb kurzer Zeit zu erlösen, ist es ebenfalls zu erlegen. Das erfolgt mit „mutmaßlicher Einwilligung“ des Jagdausübungsberechtigten, weil das Stück ohnehin unverzüglich erlegt werden muss und somit für den Bestand und die Bejagung verloren ist (§ 22a Abs. 1 BJagdG). Ein grundlos entgegenstehender Wille wäre tierschutzwidrig und deshalb unbeachtlich. In diesem Falle rechtfertigt die mut-

maßliche Einwilligung das Schießen und Erlösen im fremden Jagdbezirk.

**3. Das verletzte Stück flüchtet** und ist von der Straße aus nicht erlegbar. Hier ist eine Nachsuche im fremden Jagdbezirk erforderlich, die – je nach Landesrecht – allein Sache des Jagdausübungsberechtigten und/oder eines anerkannten Nachsuchenführers ist. Die Polizei ist zu benachrichtigen, ihr obliegt es, den Jagdpächter/den Nachsuchenführer zwecks Durchführung der Nachsuche zu unterrichten. Eine eigenmächtige Nachsuche ist nicht erlaubt.

**4. Vorgehensweise** (bei einer notwendigen Schussabgabe): Als erstes abseits der Fahrbahn parken und Warndreieck aufstellen. Sodann die Polizei anrufen und fragen, ob sie das Erlösen übernimmt. Falls nicht, sofort die Telefonnummer des Pächters und



Foto: Karl-Heinz Volkmar

seines Vertreters erbitten und diese anrufen. Sind sie nicht erreichbar oder können sie nicht in kurzer Zeit erscheinen, müssen die Zuschauer auf mögliche Geschosssplitter hingewiesen und gebeten werden, den Platz zu verlassen. Auf Querschläger und Kugelfang ist zu achten. Bei fehlender Kurzwaffe notfalls aus Sicherheitsgründen geringeres, aber wegen der Nähe ausreichendes Kaliber oder Schrot verwenden. Das erlegte Wild unterliegt dem alleinigen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten.

### 5. Eine Handlungspflicht

besteht nur bei eigenen Wildunfällen. Bei fremden ist ein Einschreiten erlaubt, aber nicht Pflicht.



wildundhund.de

Um auf die Gefahr aufmerksam zu machen, werden in Norddeutschland Wildunfallorte gekennzeichnet (u.).



#### Browning Wildkamera Spec Ops Full HD

Kompakte Wildkamera mit echtem unsichtbarem Schwarzlichtblitz. Auflösung: 10 Megapixel. Modus: Bilder, Video, Zeitraffer, Auslöseverzögerung: 0,67 Sekunden. Blitz: 940 nm. Infrarotblitz mit 23 m Reichweite. Full HD Videos. Ohne Speicherkarte und Batterie.

Artikel 65010182 € 209,00\*

#### Wildkamera Moultrie Game Spy M-880 Generation II

33 m Blitzleistung, 8 Megapixel. Modus: Bilder, HD-Video, Zeitraffer & Hybrid, Auslöseverzögerung: unter 1 Sekunde. Ohne Speicherkarte und Batterie.

Artikel 65010179 € 189,00\*

Jetzt bestellen unter: [www.pareyshop.de](http://www.pareyshop.de) oder der Bestellhotline +49 (0)2604 / 978-777

\* Lieferung zzgl. Versandkosten, portofrei ab 100,-€ Einkaufswert.



**PAREYSHOP**

Ein Angebot der Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH  
Erich-Kästner-Str. 2, 56379 Singhofen, Deutschland.